

Beitragsordnung

der organisierten Wählergruppe „Zukunft für Oberreute e.V.“

I. Allgemeines

Die Satzung der Wählergruppe „Zukunft für Oberreute e.V.“ ist Grundlage dieser Beitragsordnung. Satzung und Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung können auf der Homepage der Wählergruppe eingesehen und heruntergeladen werden.

II. Beitragshöhe

1. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Beitragshöhe beträgt EUR 12,- pro Kalenderjahr.
3. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sind beitragsfrei.

III. Beitragserhebung

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Abbuchung vom Konto mittels SEPA-Basislastschriftmandat. Die Abbuchung erfolgt zum 01.02. eines jeden Jahres.
2. Bei unterjährigem Beginn der Mitgliedschaft wird der Beitrag für das verbleibende Kalenderjahr zum nächsten Monatsersten erhoben. Angefangene Monate gelten dabei als voller Monat.
3. Bei Erklärungen Minderjähriger zum Lastschriftinzugsverfahren ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Änderungen der für die Beitragserhebung bedeutsamen Daten, insbesondere Änderungen von Bankverbindung oder Adresse, sind der Wählergruppe umgehend in Textform mitzuteilen.

IV. Zahlungsverzug

1. Mahn- und Stornogebühren sind vom Mitglied zu ersetzen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens bleibt der Wählergruppe vorbehalten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bei Zahlungsverzug bis zum vollständigen Beitragsausgleich von den Veranstaltungen der Wählergruppe auszuschließen.
3. Falls das Mitglied die Berechtigung zum Bankeinzug nicht erteilt oder unberechtigt widerruft, hat das Mitglied die Kosten des hierdurch zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwands zu tragen.

V. Salvatorische Klausel

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Beitragsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Beitragsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Vorstandssitzung zu ersetzen.

VI. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch den Vorstand am 13.08.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der Wählergruppe in Kraft.